

STATUTEN DES VEREINS FÜR INDIVIDUELLE LERNWEGE

ARTIKEL 1: NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- a) Unter dem Namen „Verein für individuelle Lernwege“ besteht ein Trägerverein auf unbeschränkte Dauer im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- b) Der Verein hat gemeinnützigen Charakter, verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck und erstrebt keinen Gewinn. Der Verein steht allen Bevölkerungsgruppen offen und ist konfessionell neutral.
- c) Der Sitz des Vereins befindet sich in Suhr, AG.

ARTIKEL 2: ZWECK

- a) Der Verein hat zum Zweck individuelle Lernwege zu ermöglichen. Dies tut er insbesondere durch die Gründung und Führung einer Schule an einem oder mehreren Standorten sowie durch weitere Bildungs- und Betreuungsangebote.
- b) Der Verein stellt die rechtlichen Grundlagen, die finanziellen Mittel, das Personal und die nötigen Räumlichkeiten an einem oder mehreren Standorten bereit.

ARTIKEL 3: FINANZIELLE MITTEL

- a) Die finanziellen Mittel sind im Wesentlichen:
 - Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder
 - Schulgelder der Eltern
 - Erträge aus organisierten Anlässen
 - Einnahmen durch die Vermietung verschiedener Schulräume
 - Beiträge von Gönnern
 - Beiträge von Sponsoringpartnerschaften
 - Beiträge von Stiftungen
 - Schenkungen und Legate
- b) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
- c) Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Die Beiträge für Einzelmitgliedschaften und Paarmitgliedschaften können unterschiedlich sein.

ARTIKEL 4: GESCHÄFTSJAHR

- a) Das Geschäftsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli, parallel zum Schuljahr.

ARTIKEL 5: VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Schulleitung
- d) Die Revisorenstelle

ARTIKEL 6: DIE GENERALVERSAMMLUNG (GV)

- a) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- b) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr im Herbst statt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens zwei Monate im Voraus per Email durch den Vorstand

unter Angabe der Traktanden. Über den Zeitpunkt und die Anzahl der einzuberufenden Generalversammlungen entscheidet der Vorstand. Es werden alle Mitglieder eingeladen.

- c) Eine außerordentliche Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes, oder wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangen, einberufen werden. Ein solches Begehren hat schriftlich, unter Angaben der Traktanden, an den Vorstand zu erfolgen.
- d) Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung nach einfacher Mehrheit gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit an anwesenden Mitgliedern gewünscht ist.
- e) Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht, Stellvertretungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des oder der Vorsitzenden doppelt, bzw. fällt dieser oder diese den Stichentscheid.
- f) Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Partner oder seiner Partnerin oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.
- g) Jedes Mitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Generalversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind in der Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstag schriftlich zugestellt wurden.
- h) Der Vorsitz an der Generalversammlung hat der Präsident, die Präsidentin oder der Vizepräsident, die Vizepräsidentin und bei deren Verhinderung das an Altersjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

ARTIKEL 7: AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind:

- a) Bestätigung des aktuellen Vorstands, des Präsidiums sowie der Revisorenstelle oder Durchführung von Neuwahlen
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums und des Rechnungsabschlusses des Kassiers resp. der Kassierin sowie Entgegennahme des Revisionsberichts der Revisorenstelle
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten
- d) Behandlung von Anträgen des Vorstandes, Erledigung von Rekursen
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Kenntnisnahme über das kommende Jahresbudget und des Tätigkeitsprogramms
- g) Freiwillige Auflösung des Vereins und Beschluss über die Verwendung des Liquidationserlöses im Rahmen von Artikel 17 c).

ARTIKEL 8: DER VORSTAND

- a) Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - Präsident oder Präsidentin
 - Vizepräsident oder Vizepräsidentin
 - Aktuar oder Aktuarin
 - Kassier oder Kassierin
 - 1-6 zusätzliche Mitglieder mit Funktionen je nach Bedarf
- b) Die Vorstandsmitglieder sowie der Präsident oder die Präsidentin werden auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

- c) Der Vorstand wird einberufen auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen mindestens zweier Vorstandsmitglieder.
- d) Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- e) Den Vorsitz führt der Präsident oder die Präsidentin, bei Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin. Sind beide verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Altersjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- f) Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst oder bezeichnet ein anderes wählbares Mitglied provisorisch in den Vorstand. Diese Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- g) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Nachgewiesene Spesen werden vergütet.
- h) Die Schulleitung und Lehrpersonen, sowie weitere Personen, welche im Auftrag des Vereins bezahlte Arbeit leisten, dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

ARTIKEL 9: AUFGABEN DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben und Kompetenzen zu, die nicht durch diese Statuten oder von Gesetztes wegen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die wesentlichen Geschäfte des Vorstandes sind:

- a) Die strategische und operative Führung der Schule. Dies beinhaltet die Grösse, den Standort und die pädagogische Ausrichtung der Schule.
- b) Die Erstellung, Überwachung und Weiterentwicklung eines Leitbildes, eines Organisationskonzeptes und des Qualitätsmanagements.
- c) Die Personalführung für sämtliches Personal. Diese beinhaltet auch die Auswahl und Anstellung des Personals sowie die Festlegung der Löhne. Alle Angestellten sind direkt dem Vorstand unterstellt.
- d) Festlegen der Elternbeiträge
- e) Festlegen der Kriterien zur Aufnahme der Kinder sowie Beschluss über Aufnahme und Abschluss der Schulverträge
- f) Verwaltung der Liegenschaft
- g) Organisation und Durchführung der Mittelbeschaffung
- h) Organisation der Öffentlichkeitsarbeit
- i) Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung
- j) Vorbereitung und Durchführung von Generalversammlungen
- k) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- l) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- m) Erstellen des Budgets sowie Abfassen des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- n) Freigabe von Vereinsgeldern im Sinne des Vereinszwecks

Es steht dem Vorstand frei, zur Erreichung der Vereinsziele Personen für eine angemessene Entschädigung anzustellen oder zu beauftragen. Insbesondere kann der Vorstand Aufgaben an die Schulleitung oder ehrenamtliche oder bezahlte Drittpersonen delegieren. Die Aufgabenverteilung wird schriftlich innerhalb des Organisationskonzeptes festgehalten und kann von der GV eingesehen werden.

ARTIKEL 10: AUFGABEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- a) Der Präsident oder die Präsidentin vertritt den Verein nach Außen und führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Unterschriften des Präsidiums und des Aktuars resp. der Aktuarin, in Geldangelegenheiten des Präsidiums und des Kassiers resp. der Kassierin. Davon ausgenommen sind Dokumente mit pädagogischem Hintergrund wie z.B. Zeugnisse oder Berichte für die Schülerinnen und Schüler.
- b) Das Präsidium führt den Vorsitz der Generalversammlung und des Vorstandes.
- c) Der Aktuar oder die Aktuarin führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung oder des Vorstandes gefassten Beschlüsse. Dieses wird vom Vorsitz sowie dem Aktuar bzw. der Aktuarin unterschrieben.
- d) Der Kassier resp. die Kassierin ist für die ordnungsgemässe Finanzverwaltung des Vereines verantwortlich.
- e) Weitere Aufgaben verteilt der Vorstand selber.

ARTIKEL 11: DIE SCHULLEITUNG

- a) Die Schulleitung muss nicht Mitglied des Vereins sein und wird vom Vorstand für ihre Aufgaben angestellt (ehrenamtlich oder bezahlt).
- b) Die Schulleitung übernimmt ergänzend zum Vorstand die pädagogische und operative Führung der Schule. Die Schulleitung ist insbesondere verantwortlich für die Umsetzung des pädagogischen Konzepts sowie die Überprüfung dessen entlang des Qualitätsmanagements.
- c) Die Schulleitung plant die Arbeitseinsätze der Angestellten im Rahmen der vertraglichen Richtlinien.
- d) Der Vorstand kann der Schulleitung weitere Aufgaben übertragen. Diese werden im vom Vorstand erstellten Organisationskonzept genauer aufgeführt.
- e) Die Schulleitung wird als beratende Person zu allen Vorstandssitzungen eingeladen, verfügt aber an den Sitzungen über kein Stimmrecht. Bei Geschäften, welche die Schulleitung direkt betreffen, kann der Vorstand das Recht auf Anwesenheit einschränken.

ARTIKEL 12: DIE REVISORENSTELLE

- a) Die Revisorenstelle besteht aus zwei Revisoren resp. Revisorinnen und wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren besetzt. Eine Wiederwahl ist möglich. Es müssen keine Vereinsmitglieder sein.
- b) Der Revisorenstelle obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie hat der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung schriftlich zu berichten.

ARTIKEL 13: MITGLIEDER

- a) Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen, welche bereit sind, Ziel und Zweck des Vereins anzuerkennen und zu fördern.
- b) Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.
- c) Wir unterscheiden bei natürlichen Personen zwischen Einzelmitgliedschaft und Paarmitgliedschaft. Bei Paarmitgliedschaften verfügen beide Personen über das Stimm- und Wahlrecht.

ARTIKEL 14: AUFNAHME IN DEN VEREIN

- a) Eine Aufnahme erfolgt durch eine Anmeldung beim Vorstand.
- b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

ARTIKEL 15: AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt: Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich für das folgende Geschäftsjahr erfolgen. Der Austritt muss dem Vorstand gemeldet werden. Wird der Mitgliederbeitrag trotz Zahlungserinnerung nach einer Frist von sechs Monaten nach Fälligkeit nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft automatisch, ohne Meldepflicht seitens des Vereins. Die Rückforderung von Mitgliederbeiträgen ist ausgeschlossen.
- b) Ausschluss: Der Ausschluss von Mitgliedern kann vom Vorstand ohne Begründung ausgesprochen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Vereinsmitglied den Vereinsinteressen entgegenwirkt. Der Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an den Vorstand oder die Generalversammlung besteht nicht.
- c) Todesfall

ARTIKEL 16: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- a) Das Stimm- und Wahlrecht in der Generalversammlung steht allen anwesenden Mitgliedern zu.
- b) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der jährlichen Mitgliederbeiträge verpflichtet, welche jeweils an der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt werden.
- c) Die Mitgliedschaft gilt jeweils für das ganze Geschäftsjahr, in dem der Mitgliederbeitrag bezahlt wurde. Es ist immer der gesamte Mitgliederbeitrag fällig. Beitrittszahlungen ab April gelten schon für das Folgejahr.
- d) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und sich im Sinne des Vereinszwecks für den Verein zu engagieren.

ARTIKEL 17: STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

- a) Für die Statutenänderung ist die Einberufung einer Generalversammlung notwendig. Für die Annahme eines solchen Antrages ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
- b) Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- c) Im Falle der Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz und mit ähnlichem Zweck zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

ARTIKEL 18: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- a) Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Generalversammlung vom 6. Mai 2019 genehmigt und treten am Tag ihrer Annahme in Kraft.

Suhr, 6. Mai 2019

Präsidentin

Aktuar